



Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Bekanntmachung der Risikowarenliste für Kontrollen der Waren nach Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 bei der Einfuhr

Vom 31. Juli 2026

Das Julius Kühn-Institut gibt auf der Grundlage von § 16 Absatz 2 der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV) eine Risikowarenliste zur Untersuchung von Warenarten, die in Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 gelistet sind, bekannt, die sich auf die Einfuhr von Sendungen aus Drittländern außer der Schweiz bezieht. Gemäß § 15 PflBeschV sind Sendungen der darin aufgelisteten Waren mit den angegebenen Zolltarifnummern (KN-Code) aus allen Drittländern außer der Schweiz vom Importeur mindestens einen Werktag vor Eintreffen der Sendung beim Pflanzenschutzdienst anzumelden. Entsprechend Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 (die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1865 geändert worden ist) führen die Pflanzenschutzdienste Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an einem Teil der angemeldeten Sendungen durch. Gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 werden bei den kontrollierten Sendungen auch Dokumentenkontrollen durchgeführt.

Diese Risikowarenliste ist ergänzend zu weiteren Einfuhrvorschriften zu verstehen. Zudem liegt es in der Zuständigkeit der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer, darüber hinaus aufgrund von eigenen Risikoabwägungen Einfuhruntersuchungen vorzunehmen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 19. Juni 2025 (BANz AT 21.07.2025 B5) und ist ab dem 15. Oktober 2026 anzuwenden.

Quedlinburg, den 31. Juli 2026

Der Präsident
des Julius Kühn-Instituts
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Prof. Dr. Frank Ordon



Anlage

Risikowarenliste
für Kontrollen der Waren nach Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031
in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 und Anhang XI Teil B
der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 bei der Einfuhr

Warenart	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland	Mindest- kontrollfrequenz [in % der Sendungen]
Schnittblumen und abgeschnittene Äste mit Laub	ex 0603 19 70	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (ausgenommen Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen, Hahnenfußgewächse, Chrysanthemen und Lilien)	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	ex 0604 20 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (ausgenommen Weihnachtsbäume und Zweige von Nadelgehölzen)	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
Obst und Gemüse, einschließlich Blatt- gemüse und Blätter, deren KN-Code hier genannt ist, außer den in Teil A und C des Anhang XI der Durchführungs- verordnung (EU) 2019/2072 spezifi- zierten Pflanzen	0703 10 19	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt (ausgenommen für Saatzwecke, „Steckzwiebeln“)	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	ex 0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> spp., frisch oder gekühlt (ausgenommen Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch), außer zum Anpflanzen	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	ex 0704 90 90	Kohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , anderer, frisch oder gekühlt, außer in Kultursubstrat gepflanzt	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	ex 0705 21 00	Chicorée-Witloof „ <i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i> “, frisch oder gekühlt, außer in Kultursubstrat gepflanzt	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	0708 90 00	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt (ausgenommen Erbsen „ <i>Pisum sativum</i> “ und Bohnen „ <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten“)	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt, außer in Kultursubstrat gepflanzt	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	0709 93 10	Zucchini, frisch oder gekühlt	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	0709 93 90	Kürbisse, frisch oder gekühlt „ <i>Cucurbita</i> -Arten“ (ausgenommen Zucchini)	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	ex 0709 99 10	Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.)), frisch oder gekühlt, außer in Kultursubstrat gepflanzt	Alle Drittländer außer die Schweiz	5



Warenart	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versandland	Mindest- kontrollfrequenz [in % der Sendungen]
	ex 0709 99 90	Gemüse, frisch oder gekühlt, alle nicht sonst in 0709 genannten	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	0807 19 00	Melonen. Andere, frisch oder gekühlt	Alle Drittländer, außer die Schweiz	5
	ex 0810 90 20	Andere Früchte, frisch oder gekühlt: Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	ex 0810 90 75	Andere Früchte, frisch oder gekühlt (ausgenommen Schalenfrüchte, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Zitrusfrüchte, Weintrauben, Melonen, Äpfel, Birnen, Quitten, Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen, Schlehen, Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , Kiwifrüchte, Durian sowie Kakifrüchte)	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
Pflanzen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 außer den in Teil A und C des Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 spezifizierten Pflanzen	ex 0601 10 90	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Krallenwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend. Andere, außer zum Anpflanzen	Alle Drittländer, außer die Schweiz	5
	ex 0713 35 00	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, weder geschält noch zerkleinert, zur Aussaat: Kuhbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>)	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	1209 99 99	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	Alle Drittländer, außer die Schweiz	5
	ex 1211 90 86	Pflanzen, nicht zum Anpflanzen, und Pflanzenteile, Samen zur Aussaat und Früchte, hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendet, (ausgenommen Ginsengwurzeln, Cocablätter, Mohnstroh, <i>Ephedra</i> , Tonkabohnen und Rinde vom Afrikanischen Pflaumenbaum), frisch oder gekühlt, weder geschnitten noch gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	Alle Drittländer außer die Schweiz	5
	ex 1404 90 00	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, frisch oder gekühlt	Alle Drittländer außer die Schweiz	5